

Vermerk

Rechtmäßigkeit der Beschilderung mit dem Zeichen 325 StVO - verkehrsberuhigter Bereich - für den Astrid-Lindgren-Ring/Lekewiesen

Die Beschilderung mit dem Zeichen 325 StVO bezweckt folgendes:

- Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen, Kinderspiele sind überall erlaubt.
- Der Straßenverkehr muss Schrittgeschwindigkeit einhalten.
- Die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig müssen sie warten.
- Die Fußgänger dürfen den Fahrzeugverkehr nicht unnötig behindern.
- Das Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig, ausgenommen zum Ein- und Aussteigen oder Be- und Entladen.

Sinn und Zweck ist für die Beschilderung von verkehrsberuhigten Bereichen neben der damit angestrebten Erhöhung der Verkehrssicherheit – Gesichtspunkte des Städtebaus – insbesondere Verbesserung des Wohnumfeldes durch Umgestaltung des Straßenraumes.

Erfordernisse:

1. Allgemeines

Am Anfang solcher Bereiche ist das Zeichen 325 so aufzustellen, dass es bereits aus ausreichender Entfernung vor dem Einbiegen in den Bereich wahrgenommen werden kann. Am Ende ist das Zeichen 326 höchstens 30 Meter vor der nächsten Einmündung oder Kreuzung aufzustellen. Diese Gegebenheiten sind erfolgt.

Weiterhin müssen die örtlichen Voraussetzungen gegeben sein. Die Kennzeichnung von verkehrsberuhigten Bereichen setzt voraus, dass die in Betracht kommenden Straßen, insbesondere durch geschwindigkeitsmindernde Maßnahmen des Straßenbaulastträgers oder der Straßenbehörde, überwiegend Aufenthalts- und Erschließungsfunktion haben.

Nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Lüneburg (Urteil vom 13.08.1996 – 9L7747/94-, Urteil vom 28.11.2001 – 9L4412/00 – und Urteil vom 14.05.2002 – 9LB175/02-) muss die bauliche Ausgestaltung des verkehrsberuhigten Bereichs für den unvoreingenommenen Betrachter deutlich machen, dass Fahrzeuge langsam und rücksichtsvoll zu fahren haben und der Fahrzeugführer die gleichberechtigten Fußgänger und spielende Kinder weder gefährden, noch behindern darf. Dabei wird insbesondere auf das Merkmal „überwiegende Aufenthaltsfunktion“ abgestellt.

Tatsächliche Gegebenheiten:

1. Blick Richtung Bürgermeister-Osterloh-Straße

Der Astrid-Lindgren-Ring besteht aus einer asphaltierten Meter breiten Straße mit Blumenbeeten, in denen sich Bäume und Straßenlaternen befinden. Rechts und links ist ein Fußgängerweg vorhanden.

Es folgt zunächst im verkehrsberuhigten Bereich ein rot gepflasterter Kreisverkehr; in der inneren Insel des Kreises befinden sich vereinzelt Bäume, eine Straßenlaterne, sowie ein Stromkasten. In der Mitte ist Grasfläche vorhanden.

Nach dem Kreisel folgt eine Meter breite asphaltierte Straße, links und rechts vier Pflasterstein breite Einfassung mit Pflastersteinen zur Straßenoberflächenentwässerung.

2. Blick auf Astrid-Lindgren-Ring links

Breite asphaltierte Straße, rechts und links gepflasterte Randbereiche zur Oberflächenentwässerung, seitlich Parkplatzbuchten, eingefasst durch ein Blumenbeet mit Straßenlaterne.

3. Astrid-Lindgren-Ring

Breite asphaltierte Fahrbahndecke, rechts und links vier Pflasterstein breite Einfassung zur Oberflächenentwässerung, versetzte Parkbuchten mit davor gesetztem Blumenbeet, Straßenlaternen und vereinzelt Bäumen.

4. Blick aus Sonnenau auf Astrid-Lindgren-Ring

Wie vor.

5. Blick in Richtung Sonnenau Einfahrt

Versetzung der Straße durch Parkbuchten, ansonsten asphaltierter Straßenbelag – nicht so breit wie die Straße Astrid-Lindgren-Ring. Weiterhin befinden sich Beeteinfassungen mit bepflanzten Bäumen vor den Parkbuchten.

6. Sonnenau Schwelle

Im Bereich der verbreiterten Asphaltierung in der Straße Sonnenau befindet sich eine auf die Straße angebrachte Schwelle.

Der Astrid-Lindgren-Ring wird der Forderung des OVG Lüneburg, wonach die verkehrsberuhigten Bereiche mit dem Zeichen 325 überwiegend Aufenthaltsfunktion haben müssen, nicht gerecht.

Am Anfang des Astrid-Lindgren-Rings – nicht verkehrsberuhigter Bereich – ist festzustellen, dass dieser Bereich über zwei rechts- und linksseitige Gehwege verfügt. Der Astrid-Lindgren-Ring stößt auf einen Kreisel, der von der vorhandenen Asphaltierung abweicht, da er mit roten Pflastersteinen ausgepflastert ist und im Innenbereich Gras angesät wurde.

Der weitere Verlauf der geraden Straße besteht aus einer Asphaltierung mit seitlich gepflasterten Entwässerungsmöglichkeiten für Oberflächenwasser. Entlang der Asphaltierung befinden sich Parkbuchten, davor jeweils ein Blumenbeet mit Straßenlaterne und einer Baumanpflanzung.

Die bauliche Ausgestaltung der niveaugleichen Straßenfläche mit einheitlich durchgehender Asphaltierung – Ausnahme Entwässerungsrinne – lässt nicht auf einen verkehrsberuhigten Bereich schließen, in dem ein gleichberechtigtes Nebeneinander von Fahrzeugen und Fußgängerkehr gelten soll, dort langsam gefahren werden muss und ein Vorrang des Fahrzeugverkehrs nicht besteht. Es ist nicht für jedermann erkennbar, dass es sich bei der Straße um eine Mischfläche handelt, die nicht primär dem Fahrzeugverkehr dienen soll, sondern in ihrem ganzen Bereich für das Begehen durch Fußgänger und für ein vorübergehendes Verweilen von Menschen, insbesondere auch Kindern, offen sein soll. Bei einem unvoreingenommenen Beobachter erweckt die asphaltierte Straße mit Parkbuchten, die zwar durch Blumenbeete verschönert wurde, den Eindruck des Vorrangs des Fahrzeugverkehrs. Dies gilt insbesondere aufgrund der relativ großen Breite der Straße, sie ist durchgängig einsehbar und lässt auf einen Vorrang des Fahrzeugverkehrs schließen.

Gestalterische Elemente in der Straße selbst, die auf eine verkehrsberuhigte Mischfunktion, sowie Gleichberechtigung aller Verkehrsteilnehmer, insbesondere Kinder hinweisen und Fußgänger zum Verweilen einladen, sind nicht erkennbar. Aufenthalts- und Kommunikationsfunktion einer verkehrsberuhigten Mischfläche sind gar nicht vorhanden.

Die nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg erforderliche bauliche Ausgestaltung ist nicht vorhanden. Dieses wäre z. B. eine bauliche Ausgestaltung einer niveaugleichen Straßenfläche, ggf. mit unterschiedlicher Pflasterung, deren Ausgestaltung mit Pollerleuchten, Dünenähnlich gestalteten Pflanzflächen, Pflanzbeeten, Sitzplätzen und Papierkörben. Dieses führt dazu, dass die Ausstattung der Straße den Verkehrsteilnehmern in Verbindung mit den aufgestellten Verkehrsschildern hinreichend deutlich macht, dass dort ein gleichberechtigtes Nebeneinander von Fahrzeug- und Fußgängerkehr gelten soll.

Zwischenergebnis:

1. Bei der Straße Astrid-Lindgren-Ring sind die Erfordernisse des OVG Lüneburg an einen verkehrsberuhigten Bereich nicht erfüllt. Das Zeichen 325 StVO hätte unter den gegenwärtigen Bedingungen nicht aufgestellt werden dürfen.

Es handelt sich um einen rechtswidrigen bestandskräftigen Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 VwVfG.

Sinnvoll wäre die Ausweisung als 30 km/h-Zone.

2. Rechtsfolgen des rechtswidrigen Verwaltungsaktes:

Gemäß § 43 Absatz 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt, der nicht gemäß § 44 VwVfG nichtig ist, im Zeitpunkt der Bekanntgabe (§ 41 VwVfG) an dem Betroffenen wirksam und zwar unabhängig von seiner Rechtmäßigkeit.

Durch das Aufstellen des Schildes mit dem Verkehrszeichen 325 StVO, sowie der verkehrsrechtlichen Anordnung ist die Allgemeinverfügung wirksam.

Nichtigkeitsgründe gemäß § 44 VwVfG liegen nicht vor. Der Verwaltungsakt leidet nicht an einem besonders schwerwiegenden Fehler, der bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

Die Wirksamkeit des VA dauert gemäß § 43 Absatz 2 VwVfG an, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf, bzw. auf andere Weise erledigt ist.

3. Anspruch von Verkehrsteilnehmern (z. B. motorisierte Fahrer) aus § 829 BGB, Artikel 34 GG wegen Amtspflichtverletzung

Die Aufstellung des Verkehrszeichens 325 schafft, obwohl der Zustand der Straße Lekewiesen – breite gerade Straße ohne Anhaltspunkte für ein gleichberechtigtes nebeneinander aller Verkehrsteilnehmer – keine widersprechenden Verbote/Gebote für motorisierte Fahrer, da der verkehrsberuhigte Bereich vorschriftsmäßig mit dem Schild 325 StVO ausgewiesen ist. Das Aufstellen des Verkehrsschildes trägt nicht dazu bei, eine neue Gefahr zu schaffen. Im Übrigen hat der Benutzer die bestandskräftige Allgemeinverfügung zu beachten.

4. Ansprüche der Verkehrsteilnehmer auf Entfernung des Schildes

Grundsätzlich hat jeder Verkehrsteilnehmer das Klagerecht gegen eine rechtswidrige Allgemeinverfügung – § 35 Absatz 1 VwVfG – wenn er durch das Zeichen 325 StVO als Adressat der Allgemeinverfügung adressatbelastender verkehrsbezogenen Ge- und Verbote geworden ist.

Die Klagfrist wird ausgelöst, wenn er das erste Mal auf das Verkehrsschild trifft. Die Allgemeinverfügung ist insofern rechtswidrig, da der Ausbau der Lekewiesen nicht den geforderten Voraussetzungen der Rechtssprechung genügt (s.o.). Rechtsgrundlage ist § 48 Absatz 1 VwVfG.

Zu einer Entfernung des angegriffenen Verkehrsschildes ist die Stadt erst gehalten, wenn sie durch Urteil dazu verpflichtet wird.

5. Ansprüche von Benutzern des Astrid-Lindgren-Rings/Lekewiesen, die sich auf die Beschilderung Verkehrszeichen 325 StVO verlassen und ggf. von motorisierten Fahrern verletzt werden, § 839 Absatz 1 BGB, Artikel 34 Absatz 1 GG.

Die Voraussetzungen der Amtspflichtverletzung sind gegeben. Insbesondere ergibt sich aus der StVO die Pflicht der Straßenverkehrsbehörden, für die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs zu sorgen. Sie müssen den Straßenverkehr durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen so regeln, dass der Verkehr erleichtert wird und Unfälle vermieden werden.

Diese Pflichten wurden durch die rechtswidrige Aufstellung des Verkehrsschildes 325 StVO gegenüber den Fußgängern und spielenden Kindern verletzt, die durch das

zeichen 325 StVO als gleichberechtigt zu den motorisierten Fahrern zu sehen sind, die sich auf die Sicherheit des mit dem Zeichen 325 StVO ausgeschilderten Bereich verlassen.

Ein möglicher Anspruch gegen die Stadt aus §§ 839 Absatz 1 BGB i. V. m. Artikel 34 GG ist jedoch aufgrund der Subsidiaritätsklausel des § 839 Absatz 1, Satz 2 BGB ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift besteht kein Amtshaftungsanspruch, wenn der Amtswalter, auf den abzustellen ist, fahrlässig handelt und der Geschädigte auf andere Weise (d. h. von einem Dritten) in durchsetzbarer Weise Ersatz verlangen kann. Mögliche Geschädigte können grundsätzlich aufgrund der Haftung aus §§ 823 Absatz 1, 823 Absatz 2 BGB, sowie aus der Haftung gemäß §§ 7, sowie 18 StVG in Anspruch genommen werden.

Weiterhin ist die Haftungsgrenze für Kinder im Straßenverkehr auf das vollendete Lebensjahr begrenzt. Bis zum vollendeten siebten Lebensjahr haften Kinder grundsätzlich nicht für Schäden, die sie einem anderen zufügen. Bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr sind Kinder nicht für Schäden verantwortlich zu machen, die sie bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug einem anderen zufügen, es sei denn, sie handeln vorsätzlich. Hintergrund dieser Regelung ist im § 828 Absatz 2 BGB die Erkenntnis, dass Kinder bis zum zehnten Lebensjahr typischerweise damit überfordert sind, die Schnelligkeit und Komplexität der Abläufe im motorisierten Straßenverkehr zu erkennen und darauf richtig zu reagieren.

Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Amtspflichtverletzungen gemäß § 839 BGB, Artikel 34 GG scheiden aufgrund der Subsidiaritätsklausel gemäß § 839 Absatz 1 Satz 2 BGB aus.

Wilksen